

**Vereinbarung**

**i.S. Abklassierung von Kantonsstrassen im Zusammenhang mit dem Bau der  
«Umfahrung Cham-Hünenberg (UCH)»**

**die Einwohnergemeinde Cham, vertreten durch den Gemeinderat Cham,**

- als zukünftige Eigentümerin und zuständige Behörde der abzuklassierenden Kantonsstrassen (einzelne Abschnitte) der Zuger-, Knonauer-, Sinser-, Hünenberg-, Hünenberger- und Luzernerstrasse

**die Einwohnergemeinde Hünenberg, vertreten durch den Gemeinderat Hünenberg,**

- als zukünftige Eigentümerin und zuständige Behörde der abzuklassierenden Kantonsstrassen (einzelne Abschnitte) der Chamer- und Luzernerstrasse

**die Einwohnergemeinde Risch, vertreten durch den Gemeinderat Risch,**

- als zukünftige Eigentümerin und zuständige Behörde der abzuklassierenden Kantonsstrasse (Abschnitt) der Chamerstrasse

**dem Kanton Zug, vertreten durch den Regierungsrat des Kantons Zug,**

- als heutiger Eigentümer der obgenannten Kantonsstrassen
- als zuständige Behörde gemäss § 1 Gesetz über Strassen und Wege (GSW; BGS 751.14)

**vereinbaren, was folgt:**

**1. Ausgangslage**

Mit der Eröffnung der «Umfahrung Cham-Hünenberg (UCH)», voraussichtlich im Jahr 2020, werden gemäss dem kantonalen Richtplan die folgenden Kantonsstrassen, resp. Abschnitte zu Gemeindestrassen abklassiert:

- in Cham die Zuger- (Knoten Alpenblick-Knoten Bärenplatz), Knonauer- (Knoten Teuflichbach-Zugerstrasse), Sinser- (Perimetergrenze «Autoarmes Zentrum»-Knoten Bärenplatz), Hünenberg- und Hünenberger- (Luzernerstrasse-Gemeindegrenze Hünenberg) und Luzernerstrasse (Knoten Bärenplatz-Gemeindegrenze Hünenberg);
- in Hünenberg die Chamer- (Knoten Holzhäusern-/Drälikerstrasse-Knoten Schlatt) und (Knoten Schlatt-Gemeindegrenze Cham) und Luzernerstrasse (Gemeindegrenze Risch-Gemeindegrenze Cham);
- in Risch die Chamerstrasse (Knoten Holzhäusern-Gemeindegrenze Hünenberg).

Die Gemeinden werden künftig, d.h. mit Eröffnung der UCH die Verwaltung der bisherigen Kantonsstrassen übernehmen und werden damit für Betrieb, Unterhalt, Bewilligungen usw. der neuen Gemeindestrassen verantwortlich sein. Gleichzeitig wird ihnen das Eigentum übertragen.

## **2. Gegenstand**

- 2.1 Die vorliegende Vereinbarung regelt die Herleitung der Entschädigungsleistungen, die Entschädigungsberechnung der Abklassierung der heutigen Kantonsstrassen sowie Administratives.
- 2.2 Die Abklassierung der Kantonsstrassen im Perimeter des «Autoarmen Zentrums (AAZ)» in Cham sowie im Bereich des Knotens Zythus in Hünenberg werden nicht finanziell entschädigt. Sollte aus einem der in den separaten Vereinbarungen zur «Strassenraumgestaltung AAZ» oder zum «Knoten Zythus» genannten Gründen die Strassenraumgestaltung, resp. die Knotenumgestaltung nicht erfolgen, dann wird dies in der entsprechenden Entschädigungsleistung an die beiden Gemeinden berücksichtigt, resp. der entsprechende Entschädigungsbetrag wird gemäss der vorliegenden Regelung angepasst.
- 2.3 Die Regelung zur «Strassenraumgestaltung AAZ» und zum «Knoten Zythus» sind nicht Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung.

## **3. Grundsätze**

Folgende Grundsätze gilt es bei der vorliegenden Vereinbarung zu beachten:

- Es ist eine Vereinbarung zwischen dem Kanton Zug sowie den Gemeinden Cham, Hünenberg und Risch;
- die Regelung zur finanziellen Entschädigung hat unter dem Aspekt der Gleichbehandlung aller durch abzuklassierende Strassen betroffenen Gemeinden zu erfolgen (z.B. «Stadt-tunnel Zug»);
- die Entschädigungsbeiträge für die Abklassierung von Kantonsstrassen sind als Beitrag zur Minderung der Belastung für die Gemeinden zu verstehen. Der Kanton Zug bringt erhebliche finanziellen Mittel auf, um die «Umfahrung Cham-Hünenberg» zu erstellen, den Verkehr neu zu führen und so den Gemeinden die Möglichkeit zu bieten, sich weiter zu entwickeln;
- die Langsamverkehrs-, Grün- und Nebenflächen entlang der obgenannten Kantonsstrassenabschnitte werden gemäss dem Konzept zur «Neuordnung Kantonsstrassennetz und Regelung der Entschädigung für Abklassierungen» (Beilage 3) nicht entschädigt. Sie gehen ebenfalls in das Eigentum der Gemeinden über.

#### **4. Pflichten**

Der Kanton Zug verpflichtet sich, die abzuklassierenden Kantonsstrassen bis zur Übergabe an die Gemeinden in einem betriebssicheren Zustand zu unterhalten und eine allfällige Sanierung nach den bisher üblichen Qualitätsstandards vorzunehmen.

Ist eine der abzuklassierenden Kantonsstrassen durch den Kanton Zug zur Sanierung vorgesehen, ist die entsprechende Gemeinde einzubeziehen. Die Anfrage hat zum Ziel, der Gemeinde die Möglichkeit einzuräumen, sich zu entscheiden, ob sie die Sanierung bevorzugt oder nach deren Abklassierung eine Umgestaltung beabsichtigt. Wird die Strasse nicht saniert, ergibt sich eine aufgrund des tatsächlichen Strassenzustandes angepasste Entschädigung bei der Abklassierung. Sollte sich aus Sicherheitsgründen eine Sanierung der Strasse aufdrängen, entscheidet der Kanton Zug abschliessend.

##### **Knoten Eichmatt-/Hünenbergstrasse**

Der Knoten Eichmatt-/Hünenbergstrasse erfüllt auch unter Berücksichtigung der höheren Verkehrsbelastung durch die UCH die Sicherheitsanforderungen (Bericht Rudolf Keller und Partner AG vom 28. Januar 2015). Es sind somit keine baulichen Massnahmen notwendig. Die bereits heute knappen Sichtverhältnisse können durch das Zurückschneiden der Büsche in Richtung Hünenberg deutlich verbessert werden. Der Kanton Zug ist bis zur Abklassierung weiterhin für den Knoten zuständig. Sollte sich rund drei Jahre nach Eröffnung der UCH zeigen, dass der Knoten dennoch Mängel aufweist, erfolgt eine Neubeurteilung durch den Kanton Zug zusammen mit der Gemeinde Hünenberg.

#### **5. Herleitung zur finanziellen Entschädigung**

##### **5.1 Grundlagen**

Die der Vereinbarung beiliegenden Dokumente (Beilagen 1 bis 22) bilden die Grundlagen zur Berechnung der finanziellen Entschädigung zur Abklassierung der Kantonsstrassen.

##### **5.2 Perimeterabgrenzung**

Für die exakte Abgrenzung der abzugebenden Kantonsstrassen (KS) wurden bei den nachfolgenden Knoten die Perimetergrenzen festgelegt (Beilage 2):

- Knoten Dräliker-/Holzhäuser-/Chamerstrasse, Hünenberg (KS C)
- Knoten Schlatt, Hünenberg (KS C)
- Knoten Holzhäusern, Risch (KS 4)
- Knoten Alpenblick, Cham (KS 4)
- Knoten Teuflibach, Cham (KS 382)

Anpassungen aufgrund späterer baulicher Sanierungen oder Erweiterungen sind vom jeweiligen Verursacher zweckmässig und unabhängig der eigentlichen Perimeterabgrenzung finanziell zu tragen. Sollte für die vorgesehene Anpassung keine Einigkeit zwischen den Involvierten erreicht werden, dann wird aus finanzieller Sicht die Perimeterabgrenzung entscheidend.

#### Knoten «Alpenblick I»

Bestandteil des Knotens «Alpenblick I» und somit im Eigentum des Kantons ist die Lichtsignalanlage inkl. aller zu ihr gehörenden Bestandteile (z.B. Schlaufen, Kabelrohre etc.). Anlageteile auf Gemeindestrassen werden sinngemäss dem § 24 «Werkleitungen im Strassenbereich» (GSW, BGS 751.14) gehandhabt (Beilage 22).

#### Knoten «Alpenblick II»

Der Knoten «Alpenblick II» liegt zukünftig auf der Gemeindestrasse und somit ist die Gemeinde Cham für deren Betrieb, Unterhalt und Erneuerung zuständig. Die beiden Lichtsignalanlagen liegen sehr nahe beieinander, haben eine starke Abhängigkeit zu einander und sind steuerungsmässig aufeinander abgestimmt sowie koordiniert. Aufgrund der übergeordneten hohen Bedeutung des Knotens «Alpenblick» übernimmt der Kanton Zug den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der Lichtsignalanlage zu Lasten der Gemeinde Cham. In einer separaten Vereinbarung werden die entsprechenden Leistungen festgelegt.

Rund ein halbes Jahr nach der Abklassierung der Kantonsstrassen wird die Verkehrssituation an den beiden Knoten «Alpenblick» und «Alpenblick II» verkehrstechnisch neu beurteilt. Sollte die Lichtsignalanlage «Alpenblick II» aufgrund der reduzierten Verkehrsmenge und wenn die Sicherheit gewährleistet ist nicht mehr benötigt werden, beabsichtigt die Gemeinde Cham auf eigene Kosten diese zurückzubauen. Diese Aufgabe ist in technischer Absprache mit dem Kanton Zug anzugehen. Die Hoheit liegt zukünftig bei der Gemeinde Cham.

#### 5.3 Flächenberechnung der abzugebenden Kantonsstrassen

Die Flächenberechnung der abzugebenden Kantonsstrassen (Beilagen 7 bis 11) erfolgt ohne Trottoir, da diese im Interesse der Gemeinden liegen (Erschliessungspflicht).

#### 5.4 Strassenzustand

Durch die Firma Consultest AG wurde der Zustand der bestehenden Strassen nach den einschlägigen Normen visuell erfasst (Beilage 4) und den entsprechenden Zustandsklassen zugeteilt. Ebenso wurde aufgrund der Erfahrungszahlen die Alterung des Strassenzustandes aufgrund der vorhandenen Verkehrsbelastung bis zur Eröffnung der UCH (2020) berücksichtigt. Ebenfalls berücksichtigt wurden die noch durch den Kanton Zug zu sanierenden Strassenabschnitte während dieser Zeit (Beilage 12). Sollten diese Strassenabschnitte bis zur Eröffnung der UCH nicht saniert werden, wird dies in der entsprechenden Entschädigungsleistung an die Gemeinden berücksichtigt, resp. nach der hier vorliegenden Regelung angepasst. Als massgebender Strassenzustand gilt der Tag der Eröffnung der UCH.

#### Kunstabauten

Auf der Kantonsstrasse 4, Gemeinde Cham ist die Bärenbrücke (Bwk Nr. 410.27, Beilagen 13, 14 + 15) und im Bereich GS Nr. 330 eine unterirdische Strassenabwasserreinigungsanlage (SABA) (Bwk Nr. 1702-5001, Beilagen 17 + 18). Auf der Kantonsstrasse C, Gemeinde Hünenberg befindet sich die Brücke über die Autobahn (Bwk Nr. 401.020, Beilage 16).

Die Bärenbrücke liegt im AAZ-Perimeter der Gemeinde Cham und wird deshalb nicht entschädigt. Zudem ist die Brücke in einem guten Zustand.

Die SABA (Zugerstrasse 68) wurde 2006 erstellt und dient der Reinigung des Strassenabwassers. Mit der UCH wird auf der Zugerstrasse mit einer Verkehrsbelastung (2030) von ca. 11'000 bis 13'000 Fahrzeugen pro Tag gerechnet. Sofern der betriebliche Unterhalt dieser Strasse regelmässig erfolgt, besteht keine gesetzliche Verpflichtung das Strassenabwasser zu reinigen. Die SABA ist somit nicht mehr notwendig. Aus diesem Grund wird die SABA nicht entschädigt. Die SABA ist Bestandteil der Zugerstrasse und somit wird die Gemeinde Cham Eigentümer. Sollte die SABA weiterhin genutzt werden müssen, ist für deren Betrieb, Unterhalt und Erneuerung die Gemeinde Cham zuständig.

Per 1. Januar 2008 gingen die Autobahnen an den Bund über und somit auch sämtliche Über- und Unterführungen. Auf der Kantonsstrasse C, Gemeinde Hünenberg, liegt die Autobahnbrücke im Gebiet Schlatt (Bwk Nr. 401.020). Die Unterhaltspflicht ist mit einer Objektvereinbarung geregelt (Beilage 16). Mit Abklassierung dieses Strassenabschnittes gehen auch sämtliche Pflichten und Rechte des Kantons an diesem Bauwerk an die Gemeinde Hünenberg über.

#### 5.5 Verkehrsbelastung zum Zeitpunkt der Abklassierung

Die Eröffnung der UCH wird voraussichtlich im 2020 erfolgen und somit auch die Übergabe der Kantonsstrassen an die Gemeinden. Für den Tag der Eröffnung der UCH wurden die Verkehrsbelastungen auf den einzelnen Strassenabschnitten berechnet (Beilage 5).

### 6. Entschädigungsberechnung für die Abklassierung

- 6.1 Bei der finanziellen Entschädigung geht es nicht um eine vollständige Schadloshaltung der Gemeinden, sondern um eine Minderung der anfallenden Lasten. Die Entschädigung richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert pro Quadratmeter Strassenfläche in Abhängigkeit der Belastungsklasse (Beilage 19).
- 6.2 Grundbuchmutationen aufgrund der geänderten Eigentümerschaften gehen vollumfänglich zu Lasten des Kantons Zug.
- 6.3 Die zusätzlichen finanziellen Aufwendungen für die Entsorgung von Belägen mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) werden vom Kanton Zug übernommen. Dies gilt für maximal 20 Jahre ab Eröffnung der UCH. In der Beilage 21 sind die nach heutigem Stand bekannten Strassenabschnitte mit und ohne massgebenden PAK-Gehalt ersichtlich.
- 6.4 Der Rahmenvertrag zwischen dem Kanton Zug und den beiden Firmen APG und Alpenplakat AG läuft am 31. Dezember 2017 aus. Der neu zu verhandelnde Rahmenvertrag wird so abgefasst, dass dieser bis zur Eröffnung der UCH läuft, danach können die Gemeinden einen eigenen Vertrag abschliessen.

6.5 Der Kanton Zug ist keine Verpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen, welche regelmässige finanzielle Zahlungen auslösen. Zudem bestätigt er, dass keine obligatorischen Bestimmungen aus früheren Verträgen auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden sind. Gemäss Vereinbarung (Beilage 20) müssen die Parkplätze auf GS Nr. 1509, 1515 und 1516 an der Zugerstrasse in Cham zu Lasten des Strasseneigentümers gereinigt werden.

6.6 Als Grundlage für die Ermittlung des Wertverlustes seit der letzter Sanierung, resp. des Strassenzustandes dient die Norm SN SN 640 986:

- T3 (mittel)	jährlicher Alterungsbeiwert	1.8 %
- T4 (schwer)	jährlicher Alterungsbeiwert	2.2 %
- T5 (sehr schwer)	jährlicher Alterungsbeiwert	2.6 %

Aufgrund dieser Grundlagen ergeben sich folgende Entschädigungen an die Gemeinden:

- Anteil an Gemeinde Cham	ca. 4,01 Mio. Franken
- Anteil an Gemeinde Hünenberg	ca. 3,73 Mio. Franken
- Anteil an Gemeinde Risch	ca. 0,14 Mio. Franken

Massgebend für die Berechnung der Entschädigung ist der Zeitpunkt der Eröffnung der UCH, voraussichtlich 2020. Der dazumal tatsächliche Strassenzustand wird durch eine externe spezialisierte Firma (Consultest AG, Ohringen) neu ermittelt.

Die Entschädigung (Beilage 19) an die Gemeinden erfolgt innert 30 Tagen nach Eröffnung der UCH, resp. der neu ermittelten Entschädigungszahlung, ist einmalig und erfolgt per Saldo aller Ansprüche.

6.7 Die Entschädigung infolge der Abklassierung ist im bewilligten Rahmenkredit von 230 Millionen Franken (GS 29, 19), jedoch nicht im freigegebenen Objektkredit von 195 Millionen Franken enthalten. Das Kantonsparlament muss den innerhalb des Rahmenkredites liegenden Betrag noch freigeben.

Im Falle einer Ablehnung durch das Parlament ist diese Vereinbarung hinfällig und eine neue Regelung muss gefunden werden.

Allfällige Bundesbeiträge stehen vollumfänglich dem Kanton zu, da sich diese auf die Erstellung der UCH beziehen und nicht auf die Abklassierung der Kantonsstrassen.

## **7. Administratives**

- 7.1 Die vorliegende Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.
- 7.2 Die Vereinbarung wird in vierfacher Ausführung unterzeichnet. Allen Parteien wird je ein Exemplar ausgehändigt.
- 7.3 Die Gemeinden bestätigen, dass Sie mit der Änderung des Anhanges I des GSW gemäss der im Kapitel 1 erwähnten Strassen, resp. einzelner Abschnitte einverstanden sind.
- 7.4 Die Beilage 1 bis 22 sind integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 7.5 Vertragsveränderungen bedürfen der Schriftlichkeit und sind in gegenseitigem Einverständnis möglich.
- 7.6 Die Parteien erklären sich bereit, die vorliegende Vereinbarung abzuändern, falls Umstände eintreten, die nicht vorhersehbar waren oder falls eine bessere Lösung im allseitigen Interesse liegt.

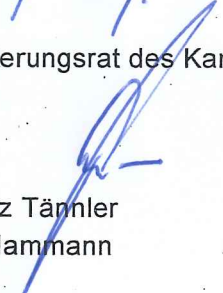
**Beilagen:**

- Kantonaler Richtplan mit Festlegung der abzugebenden Kantonsstrassen (Stand Nachführung 26. Juni 2014) (Beilage 1)
- Perimeterabgrenzungen (Beilage 2)
- Zusammenfassung zur «Neuordnung Kantonsstrassennetz und Regelung der Entschädigung für Abklassierungen vom 25. Januar 2011» vom 3. März 2014 (Beilage 3)
- Visuelle Zustandserfassung der Kantonsstrassen 2014 inkl. Prognose Strassenzustand 2020 der Consultest AG vom 12. September 2014 (Beilage 4)
- Verkehrsgrundlagen UVB: Zusammenstellung Strecken aus KVM Zug (Beilage 5)
- Übersicht Abklassierung Strassenabschnitte, Nr. FLAMA 501 vom 13. August 2014 (Beilage 6)
- Abklassierung Zugerstrasse, Nr. FLAMA 511 vom 4. November 2014 (Beilage 7)
- Abklassierung Luzerner-/Chamerstrasse, Nr. FLAMA 512 vom 4. November 2014 (Beilage 8)
- Abklassierung Knonauerstrasse, Nr. FLAMA 513 vom 4. November 2014 (Beilage 9)
- Abklassierung Hünenberger-/Chamerstrasse Teil 1, Nr. FLAMA 514 vom 4. November 2014 (Beilage 10)
- Abklassierung Hünenberger-/Chamerstrasse Teil 2, Nr. FLAMA 515 vom 4. November 2014 (Beilage 11)
- Durch den Kanton Zug beabsichtigte zu sanierende Kantonsstrassen (Beilage 12)
- Bärenbrücke, Bauwerksskizze, Bwk Nr. 410.27, Kantonsstrasse 4, Gemeinde Cham (Beilage 13)
- Bärenbrücke, Überbaurecht Bäckerei Sidler, Bwk Nr. 410.27, Kantonsstrasse 4, Gemeinde Cham (Beilage 14)
- Bärenbrücke, Inspektionsbericht 2005, Bwk Nr. 410.27, Kantonsstrasse 4, Gemeinde Cham (Beilage 15)
- Objektvereinbarung betreffend Unterhalt und Betrieb des Bauwerks UEF KS C Cham-Hünenberg, Bwk Nr. 401.020, Gemeinde Hünenberg (Beilage 16)
- Strassenabwasserreinigungsanlage (SABA) Zugerstrasse, Bwk Nr. 1702-5001, Gemeinde Cham (Beilage 17)
- Strassenabwasserreinigungsanlage (SABA) Zugerstrasse, Bwk Nr. 1702-5001, Unterhaltsordner, Gemeinde Cham (Beilage 18)
- Kostenberechnung Abklassierung Kantonsstrassen vom 6. Oktober 2014 (Beilage 19)
- Vereinbarung über die Bewirtschaftung der Parkplätze auf den Parzellen Nr. 1509, 1515 und 1516 an der Zugerstrasse in Cham (Beilage 20)
- Übersicht Strassenabschnitte mit und ohne PAK-Gehalt (Beilage 21)
- Übersichtsplan Bestandteile des Knotens Alpenblick I (Beilage 22)



Zug, 7. Aug. 2015

Regierungsrat des Kantons Zug

  
Heinz Tännler  
Landammann

  
Tobias Moser  
Landschreiber

Cham, 24.8. 2015

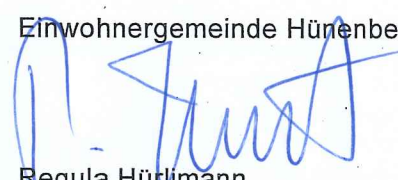
Einwohnergemeinde Cham

  
Georges Helfenstein  
Gemeindepräsident

  
Martin Mengis  
Gemeindeschreiber

Hünenberg, 30. JULI 2015 2015

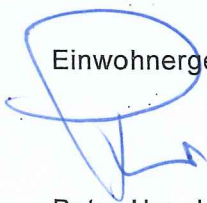
Einwohnergemeinde Hünenberg

  
Regula Hütlmann  
Gemeindepräsidentin


  
Guido Welti  
Gemeindeschreiber

Risch, 4.8. 2015

Einwohnergemeinde Risch

  
Peter Hausherr  
Gemeindepräsident



  
Ivo Krummenacher  
Gemeindeschreiber